

A complex network diagram consisting of numerous small circles connected by thin lines, forming a dense web of connections. The circles and lines are rendered in a light gray or white color against a white background. The diagram is partially obscured by a large orange shape that forms the top-left corner of the cover.

HAUFE.



PricewaterhouseCoopers GmbH WPG (Hrsg.)

# Steueränderungen 2023

Umfassende Analyse der steuerlichen  
Änderungen 2022 / 2023

## **Hinweis zum Urheberrecht:**

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem Sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

## Steueränderungen 2023





# Steueränderungen 2023

## Autoren

**Martin Diemer**  
RA StB  
Stuttgart

**Ulrike Fuldner**  
RA i. R.  
Aschaffenburg

**Frank Gehring**  
StB  
Frankfurt

**Rüdiger Happe**  
Dipl. Finanzwirt

**Anna-Lena Kalb**  
M.Sc.  
Kassel

**Gunnar Tetzlaff**  
StB Dipl.-Wjur. (FH)  
Hannover

**Susanne Tomson**  
RA, FAStr, MBL  
Köln

**Andrea Vitale**  
StB  
Düsseldorf

**Sarah Kristin Wallmichrath**  
RA  
Düsseldorf

21. Auflage

---

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

---

**Print:** ISBN 978-3-648-15478-6

Bestell-Nr. 03351-0023

**ePub:** ISBN 978-3-648-15481-6

Bestell-Nr. 03351-0113

**ePDF:** ISBN 978-3-648-15484-7

Bestell-Nr. 03351-0163

### **Steueränderungen 2023**

21. Auflage, Februar 2023

© 2023 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg

[www.haufe.de](http://www.haufe.de)

[info@haufe.de](mailto:info@haufe.de)

**Bildnachweis (Cover):** © Djem, Shutterstock

Produktmanagement: Bettina Noé

Lektorat: Ulrike Fuldner, Rechtsanwältin in Ruhestand

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

---

## Editorial

In ihrem Koalitionsvertrag versprach die aktuelle Regierung, mehr Fortschritt zu wagen. Die Ziele waren und bleiben von Anfang an ambitioniert. Die Ampel musste im Pandemie-Krisenmodus starten und andere große Herausforderungen wie der Krieg in der Ukraine, Inflation, Energie- und Klimakrise kamen hinzu. Von den ersten Initiativen haben besonders die Steuergesetze Interesse geweckt. Neben Reaktionen auf die Inflation und die gestiegenen Energiepreise steht das Jahressteuergesetz 2022 mit punktuellen Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung im Fokus. Auf globaler und europäischer Ebene wird der Paradigmenwechsel im internationalen Steuerrecht mit der Einführung der globalen Mindeststeuer nach »Pillar Two« weiter vorangetrieben.

Die für Deutschland bereits angekündigten Maßnahmen erfordern gerade von den Unternehmen intensive Vorbereitungen. Neben den gesetzlichen Änderungen haben aber auch aktuelle Rechtsprechung und Äußerungen der Finanzverwaltung Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen. Genau an dieser Stelle setzt das Steuerjahrbuch an. Eine sorgfältig aufbereitete Stoffsammlung kann zwar nicht die individuelle Beratung ersetzen, wohl aber den kundigen Leser dabei unterstützen, keine relevante Rechtsentwicklung zu verpassen. Entsprechend dieser Zielsetzung liefert das vorliegende PwC-Jahrbuch in bewährter Tradition Hinweise und Tipps, die Sie dabei unterstützen, sich im komplexen Steuerdschungel zu orientieren. Die Chronik ist eine kompakte Informationsquelle für alle, die sich der Steuerfunktion und ihrer immer wichtiger werdenden Rolle annehmen. Wenn Sie in Ihrem Unternehmen oder als Berater über diese Jahresberichterstattung hinaus auf dem neuesten Stand bleiben möchten, sei Ihnen zusätzlich die Tax & Legal App von PwC empfohlen. Sie liefert Ihnen tagesaktuelle Informationen und exklusives Hintergrundwissen direkt auf Ihr Tablet oder Smartphone.

Die Erstellung eines solchen Werks ist nur in Teamarbeit möglich. Dem gesamten Autorenteam sei an dieser Stelle für das hohe Engagement herzlich gedankt. Anerkennung und Dank gebührt auch dem Haufe-Verlag für das Lektorat sowie Gabriele Nimmrichter, die das Jahrbuch zum 21. Mal realisiert hat.

*Björn Viebrock  
Düsseldorf, im Januar 2023*



---

# Inhaltsübersicht

Editorial .....	5
Inhaltsübersicht .....	7
Inhaltsverzeichnis .....	9
Abkürzungsverzeichnis .....	25
A Neue Steuergesetzgebung .....	35
B Überblick über die Verwaltungsvorschriften 2022 .....	135
C Überblick über die Rechtsprechung 2022 .....	243
D Verrechnungspreise .....	465
E Digitale Transformation in Steuer- und Rechtsabteilungen .....	515
F Das Joint Crisis Center von PwC – Interdisziplinäres Krisenmanagemen für Ihr Unternehmen .....	525
G Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach .....	541
Stichwortverzeichnis .....	561
PwC-Standorte .....	585



# Inhaltsverzeichnis

Editorial .....	5
Inhaltsübersicht .....	7
Abkürzungsverzeichnis .....	25
<b>A Neue Steuergesetzgebung .....</b>	<b>35</b>
<b>1 Steuergesetze, die 2022 in Kraft getreten sind, aber schon im Jahr 2021 verabschiedet wurden .....</b>	<b>37</b>
<b>2 Steuergesetze, die 2022 verabschiedet wurden .....</b>	<b>39</b>
2.1 Steuerentlastungsgesetz 2022 .....	39
2.1.1 Änderung des EStG .....	39
2.1.1.1 § 32a Abs. 1 EStG – Erhöhung des Grundfreibetrags .....	39
2.1.1.2 Folgeänderungen .....	40
2.1.1.3 § 9 Abs. 1 S. 3 EStG – Erhöhung der Entfernungspauschale .....	40
2.1.1.4 § 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG – Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags .....	41
2.1.1.5 §§ 112 bis 122 EStG .....	41
2.1.1.6 § 66 Abs. 1 S. 2 und S. 3 EStG/§ 6 Abs. 3 BKGG Kinderbonus .....	45
2.2 Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz) ...	46
2.3 Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz .....	47
2.4 Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG .....	47
2.5 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz .....	48
2.5.1 Änderung des Einkommensteuergesetzes .....	49
2.5.1.1 § 3 Nr. 11b EStG – Pflegebonus .....	49
2.5.1.2 § 3 Nr. 28a EStG – Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld .....	49
2.5.1.3 § 3a Abs. 3 S. 2 Nr. 12 EStG – Sanierungserträge .....	49
2.5.1.4 § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG – Abzinsung von Verbindlichkeiten .....	50
2.5.1.5 § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 1 EStG – Abzinsung von Rückstellungen .....	50
2.5.1.6 § 7 Abs. 2 S. 1 EStG – Degressive Abschreibung .....	50
2.5.1.7 § 10d Abs. 1 EStG – Verlustrücktrag .....	51
2.5.1.8 § 41a Abs. 4 S. 2 EStG – Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer .....	52
2.5.1.9 § 52 Abs. 6 S. 15 EStG – Homeoffice-Pauschale .....	52
2.5.1.10 § 52 Abs. 14 S. 4 bis S. 6 EStG – Reinvestitionsfristen des § 6b EStG .....	52
2.5.1.11 § 52 Abs. 16 S. 3 bis S. 5 EStG – Investitionsabzugsbeträge gem. § 7g EStG .....	53
2.5.1.12 § 52 Abs. 35d EStG – Fristen für die Festsetzung von Vorauszahlungen .....	53

2.5.2	Änderung des Gewerbesteuergesetzes .....	54
2.5.3	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung .....	54
2.5.4	Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung .....	55
2.5.5	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs .....	55
2.6	Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Zinsanpassungsgesetz) .....	55
2.6.1	Änderung der Abgabenordnung .....	56
2.6.1.1	§ 138e Abs. 3 S. 6 und S. 8 AO – Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen .....	56
2.6.1.2	§ 138h Abs. 2 S. 1 AO – Mitteilungen bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen .....	56
2.6.1.3	§ 233 S. 1 AO – Grundsatz der Verzinsung .....	56
2.6.1.4	§ 233a Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 AO – Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen .....	57
2.6.1.5	§ 233a Abs. 3 S. 4 AO – Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen .....	57
2.6.1.6	§ 233a Abs. 5 S. 4 AO – Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen .....	57
2.6.1.7	§ 233a Abs. 8 AO – Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen .....	58
2.6.1.8	§ 238 Abs. 1a bis 1c AO – Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen .....	58
2.6.1.9	§ 239 Abs. 1 S. 1 AO – Festsetzung der Zinsen .....	59
2.6.1.10	§ 239 Abs. 1 S. 2 AO – Festsetzung der Zinsen .....	60
2.6.1.11	§ 239 Abs. 5 AO – Festsetzung der Zinsen .....	60
2.6.2	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung .....	60
2.7	Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften .....	62
2.8	Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts .....	64
2.9	Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen .....	67
2.10	Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz .....	67
2.11	Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs .....	68
2.12	Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2021/514 des Rates v. 22.3.2021 zur Änderung der RL 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts .....	69
2.12.1	Überblick .....	69
2.12.2	Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG .....	70
2.12.3	Änderungen der AO .....	70
2.12.4	Inkrafttreten/Anwendungsregelungen .....	76

2.13	Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen .....	75
2.13.1	Überblick .....	80
2.13.2	Änderung des Einkommensteuergesetzes .....	80
2.13.2.1	§ 32 Abs. 6 S. 1 EStG – Kinder, Freibeträge für Kinder .....	80
2.13.2.2	§ 33a Abs. 1 EStG – Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen .....	81
2.13.2.3	§ 32a Abs. 1 EStG – Erhöhung des Grundfreibetrags .....	81
2.13.2.4	§ 39a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 S. 1 und S. 2 EStG – Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag .....	82
2.13.2.5	§ 39b Abs. 2 S. 7 Halbs. 2 EStG – Einbehaltung der Lohnsteuer .....	82
2.13.2.6	§ 46 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 EStG – Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit .....	82
2.13.2.7	§ 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 Buchst. a EStG – Sondervorschrift für beschränkt Steuerpflichtige .....	83
2.13.2.8	§ 66 Abs. 1 EStG – Höhe des Kindergeldes .....	83
2.13.3	Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 .....	83
2.13.3.1	§ 3 Abs. 2a S. 1 SolZG – Bemessungsgrundlage und zeitliche Anwendung .....	83
2.13.3.2	§ 6 Abs. 23 SolZG – Anwendungsvorschrift .....	84
2.13.4	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes .....	84
2.14	Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sog. Spitzenausgleichs .....	84
2.15	Jahressteuergesetz 2022 .....	86
2.15.1	Überblick .....	86
2.15.2	Änderung des Einkommensteuergesetzes .....	87
2.15.2.1	§ 3 Nr. 14a EStG – Steuerfreie Einnahmen/Grundrente .....	87
2.15.2.2	§ 3 Nr. 72 EStG – Steuerfreie Einnahmen/Photovoltaikanlagen .....	87
2.15.2.3	§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b und 6c EStG – Arbeitszimmer/Homeoffice-Pauschale .....	88
2.15.2.3.1	§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG – Arbeitszimmer .....	88
2.15.2.3.2	§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6c EStG – Homeoffice-Pauschale .....	89
2.15.2.4	§ 5 Abs. 5 EStG – Rechnungsabgrenzungsposten .....	90
2.15.2.5	§ 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Abs. 5a EStG – Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung .....	90
2.15.2.6	§ 7b Abs. 2 und Abs. 3 EStG – Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau .....	91
2.15.2.7	§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG – Arbeitnehmer-Pauschbetrag .....	92
2.15.2.8	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG – Sonderausgaben .....	92
2.15.2.9	§ 10 Abs. 3 S. 6 EStG – Sonderausgaben .....	92
2.15.2.10	§ 10a Abs. 1a EStG – Zusätzliche Altersvorsorge .....	93
2.15.2.11	§ 19 Abs. 3 EStG – Nichtselbstständige Arbeit .....	93
2.15.2.12	§ 20 Abs. 6 S. 3 EStG – Kapitalvermögen .....	94
2.15.2.13	§ 20 Abs. 9 EStG – Kapitalvermögen .....	94
2.15.2.14	§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. c EStG – Arten der sonstigen Einkünfte .....	95

2.15.2.15	§22a Abs.1 S.2 EStG – Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle .....	95
2.15.2.16	§24b Abs.2 S.1 EStG – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende .....	95
2.15.2.17	§32 Abs.6 S.12 bis 14 EStG – Kinder, Freibeträge für Kinder .....	96
2.15.2.18	§33a Abs.2 S.1 EStG – Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen .....	96
2.15.2.19	§40a EStG – Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte .....	96
2.15.2.20	§43 Abs.1 S.1 Nr.7 und Nr.8a EStG – Kapitalerträge mit Steuerabzug .....	97
2.15.2.21	§44 Abs.1 S.4 Nr.2a EStG – Entrichtung der Kapitalertragsteuer .....	97
2.15.2.22	§48a Abs.1 S.1 und S.2 EStG – Steuerabzug .....	97
2.15.2.23	§49 Abs.1 Abs.2 Buchst.f und Abs.6 EStG – Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte .....	97
2.15.2.24	§69 EStG – Datenübermittlung an die Familienkassen .....	98
2.15.2.25	§92a Abs.1 Nr.3 EStG – Altersvorsorgezulage – Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung .....	99
2.15.2.26	§§123 bis 126 EStG – Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse .....	99
2.15.3	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes .....	100
2.15.4	Änderung des Umsatzsteuergesetzes .....	101
2.15.4.1	§2 Abs.1 S.1 UStG – Unternehmer, Unternehmen .....	101
2.15.4.2	§4 Nr.1 Buchst.b S.2 UStG – Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen .....	102
2.15.4.3	§4 Nr.20 Buchst.a S.1 UStG – Steuerbefreiung kultureller Einrichtungen .....	102
2.15.4.4	§4a Abs.1 S.2 UStG – Steuervergütung für Leistungsbezüge zur Verwendung zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken im Drittlandsgebiet .....	102
2.15.4.5	§12 Abs.3 UStG – Steuersätze .....	103
2.15.4.6	§18 Abs.5a S.1 bis S.3 UStG – Besteuerungsverfahren .....	103
2.15.4.7	§18 Abs.9 S.3 UStG – Besteuerungsverfahren .....	103
2.15.4.8	§18 g S.4 und S.5 UStG – Abgabe des Antrags auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat .....	103
2.15.4.9	§20 S.1 Nr.3 und Nr.4 UStG – Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten .....	104
2.15.4.10	§22 g UStG – Besondere Pflichten für Zahlungsdienstleister .....	104
2.15.4.11	§23 UStG – Allgemeine Durchschnittsätze .....	105
2.15.4.12	§23a Abs.2 UStG – Durchschnittssatz für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. §5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes .....	105
2.15.4.13	§26a Abs.2 Nr.8 bis Nr.10 UStG – Bußgeldvorschriften .....	105
2.15.4.14	§27 Abs.22a UStG – Allgemeine Übergangsvorschriften .....	106
2.15.5	Änderung des Bewertungsgesetzes .....	106
2.15.5.1	Überblick .....	106
2.15.5.2	§153 Abs.4 BewG – Erklärungspflicht .....	107

2.15.5.3	§ 177 BewG – Bewertung	107
2.15.5.4	§ 181 Abs. 9 BewG – Grundstücksarten	107
2.15.5.5	§ 184 Abs. 4 BewG – Bewertung im Ertragswertverfahren	108
2.15.5.6	§ 185 Abs. 3 BewG – Ermittlung des Gebäudeertragswerts	108
2.15.5.7	§ 187 BewG – Bewirtschaftungskosten	108
2.15.5.8	§ 188 BewG – Liegenschaftszinssatz	109
2.15.5.9	§ 189 BewG – Bewertung im Sachwertverfahren	109
2.15.5.10	§ 190 BewG – Ermittlung des Gebäudesachwerts	109
2.15.5.11	§ 191 BewG – Wertzahlen	109
2.15.5.12	§ 193 BewG – Bewertung des Erbbaurechts	110
2.15.5.13	§ 194 BewG – Bewertung des Erbbaugrundstücks	110
2.15.5.14	§ 195 BewG – Gebäude auf fremdem Grund und Boden	111
2.15.5.15	§ 265 Abs. 13 und Abs. 14 BewG – Anwendungsvorschriften	112
2.15.5.16	§ 266 Abs. 4 S. 1 und S. 2 BewG – Erstmalige Anwendung des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils	112
2.15.6	Änderung des Grundsteuergesetzes	112
2.15.6.1	§ 15 Abs. 6 GrStG – Steuermesszahl für Grundstücke	112
2.15.6.2	§ 19 GrStG – Anzeigepflicht	113
2.15.7	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	113
2.15.7.1	§ 6 Abs. 3 S. 5 GrEStG – Übergang von einer Gesamthand	113
2.15.7.2	§ 16 Abs. 4a GrEStG – Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung	113
2.15.7.3	§ 19 Abs. 7 GrEStG – Anzeigepflicht der Beteiligten	114
2.15.8	Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes	114
2.15.9	Änderung der Abgabenordnung	115
2.15.9.1	§ 30 Abs. 4 Nr. 2d AO – Steuergeheimnis	115
2.15.9.2	§ 31a Abs. 1 S. 2 AO – Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs	116
2.15.9.3	§ 122 Abs. 5 S. 2 und S. 4 AO – Bekanntgabe des Verwaltungsakts	116
2.15.9.4	§ 139b AO – Identifikationsnummer	116
2.15.9.5	§ 150 Abs. 7 S. 2 AO – Form und Inhalt der Steuererklärungen	117
2.15.9.6	§ 188 Abs. 1 AO – Zerlegungsbescheid	118
2.15.9.7	§ 191 AO – Haftungsbescheide, Duldungsbescheide	118
2.15.9.8	§ 229 AO – Beginn der Verjährung	118
2.15.9.9	§ 230 AO – Hemmung der Verjährung	119
2.15.9.10	§ 249 Abs. 3 S. 2 AO – Vollstreckungsbehörden	119
2.15.9.11	§ 251 Abs. 3 AO – Vollstreckbare Verwaltungsakte	119
2.15.9.12	§ 371 Abs. 3 S. 1 AO – Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	120
2.15.9.13	§ 398a AO – Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen	120
2.15.10	Änderung des Steuerberatungsgesetzes	120
2.15.11	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	120
2.15.11.1	§ 14 KStG – Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als Organgesellschaft	120

2.15.11.2	§ 34 KStG – Schlussvorschriften	121
2.15.11.3	§ 27 Abs. 8 KStG – Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen	122
2.15.12	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	122
2.15.12.1	§ 3 Nr. 32 GewStG – Befreiungen	122
2.15.12.2	§ 7b Abs. 2 S. 4 GewStG – Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bei unternehmensbezogener Sanierung	123
2.15.13	Änderung des Außensteuergesetzes	123
2.15.13.1	§ 6 Abs. 2 S. 4 AStG – Besteuerung des Vermögenszuwachses	123
2.15.13.2	§ 21 Abs. 3 S. 1 AStG – Besteuerung des Vermögenszuwachses	123
2.15.14	Änderung des Investmentsteuergesetzes	124
2.15.15	Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln	124
2.15.15.1	§ 7 Abs. 1 S. 2 KapErhStG – Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften	124
2.15.15.2	§ 7 Abs. 2 KapErhStG – Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften	125
2.15.16	Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854	125
<b>3</b>	<b>Gesetzesvorhaben mit steuerlicher Relevanz</b>	<b>127</b>
3.1	Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der RL zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden	127
3.1.1	Überblick	127
3.1.2	Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)	127
3.1.2.1	Anwendungsbereich (§§ 1 und 2 HinSchG)	128
3.1.2.2	Verhältnis zu sonstigem geltenden Recht (§§ 4, 5 und 6 HinSchG)	129
3.1.2.3	Interne und externe Meldesysteme (§§ 7 bis 31 HinSchG)	129
3.1.2.4	Offenlegung (§ 32 HinSchG)	129
3.1.2.5	Schutzmaßnahmen (§§ 33 bis 39 HinSchG)	129
3.1.2.6	Sanktionen (§ 40 HinSchG)	130
3.2	Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie	130
3.2.1	Überblick	130
3.2.2	Wesentliche Inhalte	131
3.2.2.1	Schutz der Anteilsinhaber	131
3.2.2.2	Gläubigerschutz	131
3.2.2.3	Schutz von Arbeitnehmerrechten	131
3.2.2.4	Grenzüberschreitender Registervollzug	132
3.2.2.5	Verfahrenserleichterungen bei Konzernverschmelzungen	132
3.2.2.6	Reform des Spruchverfahrens	132
3.3	Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen	133
3.4	Modernes Mehrwertsteuersystem für die EU	134

<b>B</b>	<b>Überblick über die Verwaltungsvorschriften 2022</b>	<b>135</b>
<b>1</b>	<b>Änderungen bei der Einkommensteuer</b>	<b>137</b>
1.1	Änderungen bei der Gewinn- und Einkunftsermittlung (§§ 2 bis 12 EStG)	137
1.1.1	FAQ zur Inflationsausgleichsprämie – § 3 Nr. 11c EStG	137
1.1.2	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs	139
1.1.3	Berücksichtigung von Aufwendungen bei sog. Drittaufwand für ein häusliches Arbeitszimmer	140
1.1.4	Schreiben betr. E-Bilanz; Veröffentlichung der Taxonomien 6.6	141
1.1.5	Bewertung mehrjähriger Kulturen in Baumschulbetrieben nach § 6 Abs. 1 EStG	142
1.1.6	Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR); Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen	144
1.1.7	Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück	145
1.1.8	Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2023	147
1.1.9	Abgrenzung Geldleistung vom Sachbezug – Anwendung des § 8 Abs. 1 S. 2 und S. 3 sowie Abs. 2 S. 11 Halbs. 2 EStG	147
1.1.10	Vorsorgeaufwendungen: Aufteilung eines des einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags/Aufteilungsmaßstäbe für VZ 2023	150
1.2	Änderungen bei den Einkunftsarten (§ 13 bis § 23 EStG)	151
1.2.1	Übertragung/Überführung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen aus Mitunternehmerschaft; Verpächterwahlrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	151
1.2.2	Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft	153
1.2.3	Ertragsteuerrechtliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen (§ 17 Abs. 2a EStG), Bürgschaftsregress- und vergleichbaren Forderungen	154
1.2.4	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer	156
1.3	Sonstige Schreiben und Verfügungen der Finanzverwaltung	157
1.3.1	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	157
1.3.2	Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG	158
1.3.3	Aufwendungen für Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung	166
1.3.4	Abziehbarkeit der von der Gemeinde auf Anwohner umgelegte Erschließungskosten eines als haushaltsnahe Handwerkerleistungen	162
1.3.5	Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2023	163
1.3.6	Muster für Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2023	164
1.3.7	Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen (§§ 48 bis 48d EStG)	164

1.4	Finanzverwaltung und Ukraine-Krieg	167
1.4.1	Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten	167
1.4.2	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Aufnahme von Flüchtlingen	170
<b>2</b>	<b>Änderungen bei der Körperschaftsteuer</b>	<b>173</b>
2.1	Begriff der negativen Einkünfte nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KStG und Auslegungsfragen zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG	173
2.2	Anerkennung einer Einlagenrückgewähr aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften	174
2.3	Wechsel zur Einlagelösung nach § 14 Abs. 4 KStG	175
2.4	§ 27 Abs. 2 KStG gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art (BgA)	179
2.5	Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022	180
<b>3</b>	<b>Änderungen bei der Umsatzsteuer</b>	<b>181</b>
3.1	Transaktionen auf Gewichtskonten	181
3.2	Bemessungsgrundlage für die Nutzung und Überlassung von Elektrofahrzeugen und Fahrrädern	182
3.3	Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern – Klärung weiterer Fragen	185
3.4	»Reemtsma«-Direktanspruch	188
3.5	Zum Vorsteuerabzug der Gesellschafter und Vorgründungsgesellschaften	192
3.6	Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Telekommunikationsleistungen	195
3.7	Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen bei verspäteter Abgabe der Zusammenfassenden Meldung	197
3.8	Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung	198
3.9	Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds	202
3.10	Leistungen von selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder	204
3.11	Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und Wärme über ein Wärmenetz	205
3.12	Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken	207
3.13	Steuerentstehung bei Teilleistungen	209
3.14	Einarbeitung von Rechtsprechung und redaktionellen Änderungen in den UStAE	211
<b>4</b>	<b>Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer</b>	<b>215</b>
4.1	Wertsteigerungen infolge des Kaufkraftschwundes bei der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung	215
4.2	Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG; Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten im Kalenderjahr 2022	215
4.3	Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1.1.2023	216
4.4	Erbschaftsteuer nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union	216

4.5	Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Abs. 3 S. 5 ErbStG .....	217
4.6	Steuerbefreiungen für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b und Nr. 4c ErbStG; zwingende, an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken hindernde Gründe .....	218
4.7	Steuerberatungskosten für die Steuerangelegenheiten des Erblassers i. S. d. § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 1 ErbStG .....	219
<b>5</b>	<b>Änderungen bei der Abgabenordnung .....</b>	<b>221</b>
5.1	Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren .....	221
5.1.1	Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste .....	221
5.1.2	Verfassungsmäßigkeit des Abzugs einer zumutbaren Belastung bei Berücksichtigung von Krankheits- und Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen .....	222
5.2	Verlängerung der Steuererklärungsfristen .....	224
5.3	Änderungen der §§ 233 bis 239 AO .....	226
5.3.1	Zweites Gesetz zur Änderung der AO und des EGAO v. 12.7.2022 .....	226
5.3.2	Vorläufige Festsetzung/Aussetzung der Festsetzung von Nachzahlungs-/Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 .....	229
5.3.3	Neufassung des AEAO zu § 233a: Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen .....	230
5.4	Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen – Geänderter § 138h AO .....	232
5.5	Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 150 AO) .....	233
5.6	Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Abs. 4 EStDV – Anlage EÜR 2022 .....	235
5.7	Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine – Billigkeitsmaßnahmen .....	237
5.8	Übergangsregelung für Einsatz der TSE Version 1 der Firma cv cryptovision .....	238
5.9	Androhung/Festsetzung von Zwangsmitteln .....	239
5.10	Größenklassen gem. § 3 BpO 2000; Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 1.1.2024 .....	241
<b>C</b>	<b>Überblick über die Rechtsprechung 2022 .....</b>	<b>243</b>
<b>1</b>	<b>Im Bereich der Einkommensteuer .....</b>	<b>245</b>
1.1	Entscheidungen zur Gewinn- und Einkunftsermittlung (§§ 2 bis 12 EStG) .....	245
1.1.1	Steuerfreie Zuschläge für tatsächlich an Sonn-, Feiertagen oder zur Nachtzeit geleistete Arbeit .....	245
1.1.2	Freiwillige Zahlung einer USt-Vorauszahlung des Vorjahres vor Fälligkeit innerhalb der kurzen Zeit gem. § 11 Abs. 2 S. 2 EStG .....	246
1.1.3	Betriebsstättenbegriff nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG nach altem und dem ab 2014 geltenden Reisekostenrecht .....	247

1.1.4	Kein Betriebsausgabenabzug für ausschließlich bei der Berufsausübung getragene bürgerliche Kleidung .....	250
1.1.5	Berücksichtigung einer Leasingsonderzahlung bei Anwendung der sog. Kostendeckelungsregelung zur Privatnutzung betrieblicher Kfz .....	251
1.1.6	Berechnung der Überentnahmen i. S. d. § 4 Abs. 4a S. 2 und 3 EStG bei der sinngemäßen Anwendung der Regelungen auf Einnahmenüberschussrechner .....	253
1.1.7	»Sendelizenzen« nach dem Landesmediengesetz Baden-Württemberg kein aktivierungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut .....	254
1.1.8	Zur Frage des Übergangs wirtschaftlichen Eigentums durch Einräumung von Filmverwertungsrechten .....	256
1.1.9	Rückstellung bei Werkzeugfertigung/-nutzung .....	259
1.1.10	Rückwirkender Teilwertansatz nach § 6 Abs. 5 S. 6 EStG .....	260
1.1.11	Anschaffungsnahe Herstellungskosten – Entnahme einer Wohnung ist keine Anschaffung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG .....	262
1.1.12	Zur Frage der Höhe des gem. § 6b Abs. 10 S. 2 EStG abziehbaren Betrags .....	263
1.1.13	Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines Pkw bei Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g EStG .....	265
1.1.14	Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten bei Zuzahlungen an den Arbeitgeber für die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens .....	266
1.1.15	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin .....	267
1.1.16	Keine dauerhafte Zuordnung bei nur befristeten Einsätzen im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses .....	268
1.1.17	Ein Taxi ist kein »öffentliches Verkehrsmittel« i. S. d. § 9 Abs. 2 S. 2 EStG .....	270
1.1.18	Kürzung des Werbungskostenabzugs bei steuerfreien Leistungen aus einem Stipendium .....	271
1.1.19	AfA-Berechtigung des Erwerbers nach entgeltlichem Erwerb eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft .....	272
1.1.20	Schuldzinsenabzug – Taggleiche Durchleitung von Anschaffungskostendarlehen durch ein privat genutztes Girokonto .....	274
1.1.21	Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben .....	276
1.1.22	Zur steuerlichen Anerkennung einer Innengesellschaft bürgerlichen Rechts .....	277
1.2	Entscheidungen zu den Einkunftsarten (§§ 13 bis 23 EStG) .....	279
1.2.1	Beherrschungside ntität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft .....	275
1.2.2	Grundsätzlich keine Zuordnung der Kapitalbeteiligung des Kommanditisten zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen II bei eigenem Geschäftsbetrieb .....	282
1.2.3	Gewerbliche Tätigkeit eines Sportlers und Zurechnung von Zahlungen der Sportförderung .....	284

1.2.4	Abföbung von Verlusten aus gewerblicher Tötigkeit auf die im Übrigen vermögensverwaltende Tötigkeit einer GbR – Verfassungsmäßigkeit der §§ 15 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 Alt. 1 und S. 2 Alt. 1, 52 Abs. 23 S. 1 EStG i. d. F. des WElektroMobFördG .....	286
1.2.5	Arbeitslohn bei Übernahme der Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung angestellter Rechtsanwälte durch den Arbeitgeber .....	286
1.2.6	Drittlohn bei Rabatten eines Automobilherstellers .....	289
1.2.7	Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG bei Darlehensgewöhrung zwischen Personengesellschaften .....	290
1.2.8	Zufluss von Kapitalerträgen beim beherrschenden Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft .....	291
1.2.9	Berücksichtigung gezahlter Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften .....	293
1.2.10	Einkünfteerzielungsabsicht bei § 21 EStG .....	294
1.2.11	Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten Pkw des Arbeitnehmers als Arbeitslohn .....	295
1.2.12	Privates Veräußerungsgeschäft bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung an nicht nach § 32 EStG berücksichtigungsfähige Kinder .....	296
1.2.13	Fristbeginn bei einem privaten Veräußerungsgeschäft im Fall der Selbstbenennung aufgrund eines befristeten Benennungsrechts .....	297
1.2.14	Ermittlung des Gewinns aus einem privaten Veräußerungsgeschäft des Einzelrechtsnachfolgers nach unentgeltlichem Erwerb – Buchwert als angesetzter Entnahmewert i. S. d. § 23 Abs. 3 S. 3 EStG .....	299
1.2.15	Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen aufgrund Arbeitsplatzverlusts .....	301
1.3	Sonstige Entscheidungen .....	303
1.3.1	Insolvenzverwaltervergütung keine außergewöhnliche Belastung .....	303
1.3.2	Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung unter Verwendung gespendeter Eizellen .....	304
1.3.3	§ 34 EStG bei Überstundenvergütungen .....	306
1.3.4	Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tötigkeit .....	307
1.3.5	Keine Kapitalertragsteuerpflicht einer im Rückwirkungszeitraum beschlossenen und vollzogenen »offenen Gewinnausschüttung« in Einbringungsfällen .....	309
1.3.6	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für einzeln veranlagte Ehegatten im Trennungsjahr .....	311
1.3.7	Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für statische Berechnungen eines Statikers .....	313
1.3.8	Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen .....	314
1.3.9	Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen .....	315

1.3.10	Kein Kindergeldanspruch während Ausbildung zum Facharzt .....	316
<b>2</b>	<b>Im Bereich der Körperschaftsteuer .....</b>	<b>319</b>
2.1	Veräußerung von Anteilen aus einer Wandelanleihe .....	319
2.2	Belastung der Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften bei steuerbefreiten öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken .....	320
2.3	§ 14 Abs. 3 S. 1 KStG umfasst keine außerorganschaftliche Mehrabführung .....	322
2.4	Verdeckte Gewinnausschüttung – Gemeinnützige Stiftung als nahestehende Person .....	323
2.5	Nacherhebung der Kapitalertragsteuer für eine offene Gewinnausschüttung in den Fällen des § 27 Abs. 5 S. 2 KStG .....	329
<b>3</b>	<b>Im Bereich der Umsatzsteuer .....</b>	<b>329</b>
3.1	Vorsteuerabzug nach Sollprinzip bei Leistung durch Ist-Versteuerer unionsrechtswidrig .....	329
3.2	Vermietung von virtuellem Land in einem Online-Spiel .....	333
3.3	Vorsteuerabzug aus Leistungen im Zuge der Erstellung einer kostenlos nutzbaren Touristenattraktion .....	336
3.4	Begriff der festen Niederlassung .....	340
3.5	Vorsteuervergütung bei unvollständigem Antrag .....	343
3.6	Umsatzsteuerliche Behandlung eines Kartenpfands für die Überlassung elektronischer Zahlungskarten .....	345
3.7	Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands zum Unternehmen .....	347
3.8	Steuerentstehung bei Ratenzahlungen .....	352
3.9	Fiktiver Erwerb nach falscher Beurteilung eines Reihengeschäfts .....	354
3.10	Erweiterung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Steuersatzes aufgrund des Neutralitätsgrundsatzes .....	358
3.11	Übertragung eines nach dem 31.12.2018 ausgestellten Gutscheins in einer Leistungskette .....	360
3.12	Vorsteuerabzug bei Sacheinlage in eine Tochtergesellschaft .....	364
3.13	Vorsteuerabzug – Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit kein Missbrauch .....	368
3.14	Zur wirtschaftlichen Eingliederung einer Organgesellschaft .....	371
3.15	Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung als tauschähnlicher Umsatz .....	374
3.16	Steuerschuld aufgrund falschen Steuerausweises in einer Rechnung .....	378
3.17	Zur Verzinsung des <i>Reemtsma</i> -Anspruchs .....	381
3.18	Zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung .....	384
3.19	Vorsteuerabzug aus Leistungen für einen angestrebten Personalabbau .....	387
3.20	Umsatzsteuerliche Organschaft: Über- und Unterordnungsverhältnis, finanzielle Eingliederung .....	390
3.21	Vorsteuerkorrektur bei Geschäftsaufgabe .....	395
3.22	Incentive-Gutscheine zur Mitarbeitermotivation keine Leistung zu unternehmensfremden Zwecken .....	398
3.23	Zur Steuerbefreiung einer Verzichtleistung als »Actus contrarius« .....	400

---

3.24	Rechnungsangaben bei Anwendung der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte .....	402
3.25	Keine Steuerschuld nach §14c UStG, wenn das Steueraufkommen nicht gefährdet ist? .....	408
<b>4</b>	<b>Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer .....</b>	<b>411</b>
4.1	Schenkungssteuer bei Amortisation von Geschäftsanteilen .....	411
4.2	Erbschaftsteuerliche Behandlung der Anwachsung eines KG-Anteils bei übersteigendem Abfindungsanspruch .....	412
4.3	Höhe eines gesellschaftsvertraglich festgelegten Abfindungsanspruchs .....	414
4.4	Voraussetzungen einer freigebigen Zuwendung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG bei Verschaffung einer Gesamtgläubigerstellung bzgl. eines Nießbrauchsrechts an den anderen Ehegatten .....	415
4.5	Keine freigebige Zuwendung bei sog. Bedarfsabfindung für den Scheidungsfall .....	416
4.6	Entscheidungen zur Behandlung von Erwerben im Zusammenhang mit einem anglo-amerikanischen Trust .....	418
4.6.1	Erwerb durch Zwischenberechtigte eines anglo-amerikanischen Trusts .....	418
4.6.2	Schenkungssteuerlicher Erwerb bei Auflösung eines anglo-amerikanischen Trusts ...	421
4.6.3	Vermögen eines anglo-amerikanischen Trusts als Nachlassvermögen des Errichters .....	423
4.7	Keine Abzinsung einer aufschiebend bedingten Last .....	425
4.8	Wertfeststellung einer Stiftung & Co. KG für Erbschaftsteuerzwecke .....	246
4.9	Entscheidungen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung bei Selbstnutzung des Familienheims .....	428
4.9.1	Beendigung der Selbstnutzung eines Familienheims .....	428
4.9.2	Steuerbegünstigung für ein Familienheim bei Zuerwerb .....	432
4.9.3	Verzögerter Einzug in ein Familienheim bei umfangreicher Renovierung .....	434
<b>5</b>	<b>Im Bereich der Abgabenordnung .....</b>	<b>437</b>
5.1	Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Flankenschutzprüfer .....	347
5.2	Fortgeltung einer Empfangsvollmacht nach Ausscheiden eines Gesellschafters .....	439
5.3	Ordnungsgemäße Bekanntgabe eines Steuerbescheids bei vermuteter Bevollmächtigung .....	441
5.4	Keine Prozesszinsen bei Aussetzung der Vollziehung .....	443
5.5	Aussetzung der Vollziehung eines Abrechnungsbescheids über Säumniszuschläge .....	446
5.6	Formunwirksamkeit einer Beschwerdebegründung per E-Mail .....	449
5.7	Unzulässigkeit der Revision wegen verspäteter Begründung .....	452
5.8	Ladungsfähige Anschrift und Ermittlungspflicht des Finanzgerichts .....	454
5.9	Umfang der Sachaufklärungspflicht; vorweggenommene Beweiswürdigung; richterliche Hinweispflicht .....	459
5.10	Nichtzulassungsbeschwerde: Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung und eines Verfahrensmangels .....	462

<b>D</b>	<b>Verrechnungspreise</b> .....	<b>465</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>467</b>
<b>2</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen auf OECD-Ebene</b> .....	<b>469</b>
2.1	Zwei-Säulen-Ansatz zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft – Konkretisierung der Regelungen .....	469
2.1.1	»Pillar One« – Konsultationspapier zu Nexus und »Revenue Sourcing« .....	469
2.1.2	»Pillar One« – Wer fällt unter den Anwendungsbereich des »Pillar One« »Amount A«? .....	472
2.1.3	»Pillar One« – Konsultationspapiere zu Steuersicherheit unter »Amount A« .....	474
2.1.4	»Pillar One« – Fortschrittsbericht zu Aspekten der Verwaltung und Steuersicherheit des »Amount A« .....	476
2.1.5	»Pillar Two« – Einführung einer globalen Mindestbesteuerung auf OECD- und EU-Ebene .....	478
2.2	Überblick zu den neuen OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2022 .....	479
<b>3</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung für Verrechnungspreise auf Ebene der EU</b> .....	<b>473</b>
3.1	»Public Country-by-Country Reporting« in der EU .....	483
3.1.1	Verfahren .....	483
3.1.2	Anwendungsbereich .....	484
3.1.2.1	Persönlicher Anwendungsbereich .....	484
3.1.2.2	Ausnahmen .....	485
3.1.2.3	Zeitlicher Anwendungsbereich .....	485
3.1.3	Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts .....	486
3.1.3.1	Obligatorischer Inhalt .....	486
3.1.3.2	Ausnahmen .....	487
3.1.4	Offenlegung .....	488
3.1.5	Verantwortlichkeiten und Sanktionierung .....	489
3.1.6	Referentenentwurf .....	489
3.2	Umgang mit Briefkastenfirmen auf EU-Ebene – Neuer ATAD 3 Entwurf .....	490
3.3	ETACA – Europäisches Testprojekt zur Förderung der Transparenz, Zusammenarbeit und steuerlichen Compliance? .....	492
3.4	EuGH: Strafzuschlag wegen Verletzung von Dokumentationspflichten mit EU-Recht vereinbar .....	494
<b>4</b>	<b>Aktuelle nationale Entwicklungen im Bereich Verrechnungspreise</b> .....	<b>497</b>
4.1	Arbeitnehmerentsendung .....	497
4.2	Betriebsstätten .....	499
4.2.1	Zuordnung von Wirtschaftsgütern bei personallosen Betriebsstätten .....	499
4.2.2	Dotationskapital einer inländischen Versicherungsbetriebsstätte .....	501

4.2.3	Strafzuschlag nach § 162 Abs. 4 AO bei Nichtexistenz einer erklärten Betriebsstätte .....	502
4.3	Konzerninterne Finanzierung: Einkünftekorrektur auf unbesicherte im Konzern begebene Darlehensforderung .....	504
4.4	Verordnung zu grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen .....	506
4.4.1	Zusammenfassung der Inhalte .....	506
4.4.1.1	Abschn. 1 – Allgemeine Vorschriften .....	507
4.4.1.2	Abschn. 2 – Wert des Transferpakets .....	509
4.4.1.3	Abschn. 3 – Schlussvorschriften .....	511
4.5	Änderung der Abgabenordnung zur Beschleunigung der Betriebsprüfung .....	511
4.5.1	Festsetzungsverjährung spätestens fünf Jahre nach Beginn der Betriebsprüfung .....	512
4.5.2	Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation .....	512
4.5.3	Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen – § 200a Abs. 1 AO .....	513
4.5.4	Erweiterung Anzeige und Berichtigungspflichten – § 153 Abs. 4 AO .....	513
4.5.5	Fazit und Ausblick .....	514
<b>E</b>	<b>Digitale Transformation in Steuer- und Rechtsabteilungen .....</b>	<b>515</b>
<b>F</b>	<b>Das Joint Crisis Center von PwC – Interdisziplinäres Krisenmanagement für Ihr Unternehmen .....</b>	<b>525</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>527</b>
<b>2</b>	<b>Versorgungssicherheit Gas: Orientierungshilfe .....</b>	<b>529</b>
<b>3</b>	<b>Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine .....</b>	<b>531</b>
3.1	Die wichtigsten Handlungsfelder .....	531
3.1.1	Sanktionen – Auswirkungen und mögliche Handlungsoptionen .....	531
3.1.2	Cyber Security – Unternehmen sollten ihr Cyberrisiko-Profil evaluieren und mögliche Bedrohungen ernst nehmen. ....	532
3.1.3	Zahlungsverkehr – Auswirkungen auf die Einhaltung der Sanktionsmaßnahmen, den Zahlungsverkehr und Krypto Assets. ....	533
3.1.4	Geopolitical Risk Advisory – Gezielte Informationen und Analysefähigkeiten für ein stabiles Lagebild für unternehmerische Entscheidungen. ....	535
3.1.5	Versorgungssicherheit/Infrastruktur – Wie sieht ein solides Risikomanagement in Zeiten von steigenden Preisen am Energiemarkt aus? .....	356
3.1.6	Resilienz – Die organisatorische Resilienz ist längst zu einer Schlüsselkompetenz für erfolgreiche Unternehmen geworden. ....	537
3.1.7	Lieferketten – Unsicherheiten sind sowohl für kleine Zulieferer als auch für Erstausrüster ein globales Risiko. ....	538

---

3.1.8	Exit-Strategien – Unternehmen wägen ab, ob sie eine vorübergehende Stilllegung oder gar einen Rückzug aus Russland anstreben. ....	539
3.2	Webcast-Reihe – Krieg in der Ukraine: Auswirkungen für Ihr Unternehmen .....	540
<b>G</b>	<b>Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach .....</b>	<b>541</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>543</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage und Hintergründe .....</b>	<b>545</b>
<b>3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>547</b>
3.1	Berufsrechtliche Vorgaben .....	547
3.2	Prozessrechtliche Vorgaben .....	547
3.3	Onlinezugangsgesetz .....	548
3.4	Erweiterte Pflichten für Berufsangehörige .....	548
<b>4</b>	<b>Funktionen und Einsatzmöglichkeiten .....</b>	<b>551</b>
4.1	Steuerberaterplattform .....	551
4.2	Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach .....	552
<b>5</b>	<b>Registrierung auf der Steuerberaterplattform und Erstanmeldung am beSt .....</b>	<b>555</b>
<b>6</b>	<b>Zukünftige Anwendungsstufen und Ausbaupotenziale .....</b>	<b>557</b>
6.1	Identitätsföderation .....	557
6.2	Onlinezugangsgesetz .....	558
6.3	Kommunikation .....	559
	<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>561</b>
	<b>PwC-Standorte .....</b>	<b>584</b>

# Abkürzungsverzeichnis

€	Euro (Währung)
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz, Absätze
Abschn.	Abschnitt/e (in Zitation)
abw.	abweichendes
AbzStEnt- ModG	Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz)
AbzStEnt- ModG	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz
Adv	Aussetzung der Vollziehung
AEAO	Anwendungserlass zur AO
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfA	Absetzung für Abnutzung
AfaA	Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft (Fachzeitschrift)
AIF	Alternative Investmentfonds
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AOA	Authorised OECD Approach
AOÄndG	Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung
APA	Advance Pricing Agreement
ArbRAktuell	Arbeitsrecht Aktuell (Fachzeitschrift)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ATAD	Anti Tax Avoidance Directive (Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie)
ATADUmsG	Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz)
ATA-OTA-G	Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AVEÜR	Anlageverzeichnis EÜR, Vordruck zur EÜR
Az.	Aktenzeichen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAföG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung
BayLfSt	Bayerisches Landesamt für Steuern
BB	Betriebsberater (Fachzeitschrift)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBK	Buchführung, Bilanz, Kostenrechnung (Fachzeitschrift)
beA	besonderes Anwaltspostfach
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechung, beck-online (Datenbank)
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting (OECD-Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen)
BeSt	Beratersicht zur Steuerrechtsprechung, Quartalsbeilage zu EFG (Fachzeitschrift)
beSt	besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach
betr.	betreffend, betrifft
BewG	Bewertungsgesetz
BFDG	Bundesfreiwilligendienst
BFG	Bundesfinanzgericht (Österreich)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des BFH, Haufe-Lexware, Freiburg
BFH/PR	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs für die Praxis der Steuerberatung (Zeitschrift)
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH, herausgegeben von Mitgliedern des BFH
BfJ	Bundesamt für Justiz
BgA	Betriebe gewerblicher Art
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIC	international gültige Bankleitzahl (Business Identifier Code, vormals Bank Identifier Code)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKGG	Bundeskindergeldgesetzes
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BpO	Betriebsprüfungsordnung
BRA	Branchentaxonomie
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BSG	Bundessozialgericht
BsGa	Betriebsstättengewinnaufteilung
BsGaV	Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung

bspw.	beispielsweise
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe/n
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CbC	Country-by-Country
CbCR	Country-by-Country-Reporting
CEO	Chief Executive Officer (geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
CESOP	Central Electronic System Of Payment information (EU-Datenbank zu Zahlungsverkehrsdaten)
CESOP	zentrales elektronisches Zahlungsverkehrssystem (Central Electronic System of Payment Information)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitalanforderungsverordnung)
d. h.	das heißt
DAAD	Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V.
DACH-Raum	umfasst das Gebiet Deutschland, Österreich und die Schweiz
DB	Der Betrieb (Fachzeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DStR	Deutsches Steuerrecht (Fachzeitschrift)
DStR-Aktuell	Deutsches Steuerrecht (Fachzeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst (Fachzeitschrift)
DStRK	Deutsches Steuerrecht kurz gefasst (Fachzeitschrift)
DV	Durchführungsverordnung
e. V.	eingetragener Verein
eBO	elektronischen Bürger- und Organisationspostfach
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (juristische Fachzeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGVP	elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
EMCS	Excise Movement and Control System (Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren)
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnergieSt-	Energiesteuersenkungsgesetz
SenkG	
EPP	Energiepreispauschale

ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStH	Erbschaftsteuer-Hinweise (BMF Amtliches Erbschaftsteuer-Handbuch)
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
ERIC	ELSTERRichClient (kompilierte Programmteile für ein Betriebssystem)
ESchG	Embryonenschutzgesetz
ESt	Einkommensteuer
EStB	Ertrag-Steuer-Berater (Fachzeitschrift)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ETACA	European Trust and Cooperation Approach
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
EuVECA	Europäische Venture Capital-Verordnung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWSG	Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz
EZ	Erhebungszeitraum
f.	folgende
FA	Finanzamt
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FIAT-Zahlungsverkehr	Als Fiatgeld wird eine nationale Währung bezeichnet, die nicht an den Preis eines Rohstoffes wie Gold oder Silber gebunden ist. Der Wert des Fiatgelds basiert größtenteils auf dem Vertrauen der Öffentlichkeit zum Herausgeber der Währung – in der Regel ist es die Regierung oder die Zentralbank des jeweiligen Landes.
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FinMin	Finanzministerium
FIU	Financial Intelligence Unit
FKAustG	Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz)
FR	FinanzRundschau (Fachzeitschrift)
FSen	Finanzsenat
FVerlV	Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 Abs. 1 des Außensteuergesetzes in Fällen grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen (Funktionsverlagerungsverordnung)
FVG	Finanzverwaltungsgesetz

G20	Abkürzung für Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer)
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GdB	Grad der Behinderung
gem.	gemäß
GesRRL	Gesellschaftsrechtsrichtlinie
GewO	Gewerbeordnung
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Fachzeitschrift)
GmbH-StB	Der GmbH-Steuer-Berater (Fachzeitschrift)
GmbH-Stpr	GmbH-Steuerpraxis (Fachzeitschrift)
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
grds.	grundsätzlich/e/er/en
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrSt	Grundsteuer
GrStG	Grundsteuergesetz
GrStRefUG	Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
Halbs.	Halbsatz
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Fachzeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-E	Handelsgesetzbuch-Entwurf
HinSchG	Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz)
HinSch-RL	Hinweisgeberrichtlinie
HinSch-RL	Hinweisgeberschutz-Richtlinie
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in diesem Sinn
i. H.	in Höhe

i. H. d.	in Höhe der/des
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des/dieser/dieses
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAP	Inflationsausgleichsprämie
IBAN	internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number)
ID-Nr.	Identifikationsnummer
IFRS	internationale Rechnungslegungsvorschriften seit 2001 (International Financial Reporting Standards)
IIR	Income Inclusion Rule
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnun
InfAusG	Inflationsausgleichsgesetz
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InvSt	Investmentsteuer
InvStG	Investmentsteuergesetz
IPO	Initial public offering (Börsengang)
IStR	Internationales Steuerrecht (Fachzeitschrift)
IT	Informationstechnik
IWB	Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (Offizielles Organ des YOUNG IFA NETWORK – YIN – in Deutschland)
JFDG	Jugendfreiwilligendienstgesetz
jM	Juris – Die Monatszeitschrift
JPdÖR	Juristische Personen des öffentlichen Rechts
JStG	Jahressteuergesetz
jurisPR- SteuerR	juris PraxisReport Steuerrecht (Fachzeitschrift)
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen (Anlage zur Steuererklärung)
KapErhStG	Kapitalerhöhungssteuergesetz
KapErtrSt	Kapitalertragsteuer
KapGes	Kapitalgesellschaft
KassenSichV	Kassensicherungsverordnung
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KiSt	Kirchensteuer
km	Kilometer
KMA	Kammermitgliedsausweis
KN	Kombinierte Nomenklatur
KOESDI	Kölner Steuerdialog (Fachzeitschrift)

KöMoG	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
kW	Kilowatt
kW (peak)	Kilowatt peak (Spitzenleistung unter genormten Testbedingungen)
kWh	Kilowattstunde
LfK	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
LfSt	Landesamt für Steuern und Finanzen
LMedienG	Landesmediengesetz Baden-Württemberg, Normgeber: Baden-Württemberg
BW	
LNG	liquefied natural gas (Flüssigerdgas)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung,
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
lt.	laut
LuF	Anlage zur Feststellung des Einheitswerts für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (Anlage zur EÜR)
M&A	Mergers and acquisitions
m.W.	mit Wirkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MAP	Mutual Agreement Procedure
MAV	maschinelles Abrufverfahren zur steuerlichen Identifikationsnummer
max.	maximal/e
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Fachzeitschrift)
Mio.	Million, Millionen
MittbayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Fachzeitschrift)
MOSS	Mini One-Stop-Shop
Mrd.	Milliarde, Milliarden
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MÜSt	Maschinelle Überwachung der Steuerfälle
MwSt	Mehrwertsteuer
MwSt-DVO	Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung
MwStR	Mehrwertsteuerrecht (Fachzeitschrift)
MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie
n.F.	neue Fassung
n.v.	nicht (amtlich) veröffentlicht
NachwG	Nachweisgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Fachzeitschrift)
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift, zweiwöchentliche Beilage (Fachzeitschrift)

NotSanG	Notfallsanitätäergesetz
Nr.	Nummer/n
NV	Nicht zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte Entscheidungen des BFH
NV-Fall	nicht amtlich veröffentlichter Streitfall vor dem BFH
nwb	Neue Wirtschaftsbriefe (Fachzeitschrift)
nwb-EV	Neue Wirtschaftsbriefe, Erben und Vermögen (Datenbank und Fachzeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Fachzeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Fachzeitschrift)
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht (Fachzeitschrift)
o. a.	oben angegeben/e/es
o.Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt/en
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OFAC	Office of Foreign Assets Control (Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen))
OFD	Oberfinanzdirektion
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Online-zugangsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
PStTG	Plattformen-Steuertransparenzgesetz
PTA	pharmazeutisch-technischen Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent
PTAG	Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz)
PTAG	PTA-Berufsgesetz
Public CbCR	Public Country-by-Country Reporting
PVA	Photovoltaikanlage
qm	Quadratmeter
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
rd.	rund
RDl	Recht Digital (Fachzeitschrift)
RechVersV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung)
RegE	Regierungsentwurf
rkr.	rechtskräftig
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer/n
Rs.	Rechtssache/n
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
s.	siehe

---

S.	Seite, Seiten oder Satz, Sätze (in Normenzitaten)
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
SE	Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)
SeeArbG	Seearbeitsgesetz
SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte/n/r/s
SolZ	Solidaritätszuschlag
SolZG	Solidaritätszuschlagsgesetz
SpruchG	Spruchverfahrensgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StAbwG	Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz)
StB	Steuerberater
StBerG	Steuerberatungsgesetz
Stbg	Die Steuerberatung (Fachzeitschrift)
Stbg	Die Steuerberatung (Fachzeitschrift)
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung (Fachzeitschrift)
StBPPV	Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung
StEd	Steuer-Eildienst (Fachzeitschrift)
StEd	Steuer-Eildienst (Fachzeitschrift)
StEntlG	Steuerentlastungsgesetz
StuB	Unternehmensteuern und Bilanzen (Fachzeitschrift)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Fachzeitschrift)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
SZ	Ermittlung der nicht abziehbare Schuldzinsen (Anlage zur EÜR)
TP	Transfer Pricing
TSE	technische Sicherheitseinrichtung
Tz.	Teilziffer/n
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UK	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (Vereinigtes Königreich)
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwRL	Umwandlungsrichtlinie
UmwRL	Richtlinie zu grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UPE	Ultimate Parent Entity
UPG	Unternehmen des produzierenden Gewerbes

UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Fachzeitschrift)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
US	United Staates
USA	United States of America
USt	Umsatzsteuer
USt direkt digital	Umsatzsteuer direkt digital (Fachzeitschrift)
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStB	Umsatz-Steuer-Berater (Fachzeitschrift)
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-ID-Nr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UTPR	Undertaxed Payments Rule
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrsteuer-Recht (Fachzeitschrift)
v.	vom
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VdN	Vorbehalt der Nachprüfung
VermBG	Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VStÄndG	Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
VUCA	Akronym für die englischen Begriffe »volatility« (Unbeständigkeit), »uncertainty« (Unsicherheit), »complexity« (Komplexität) und »ambiguity« (Mehrdeutigkeit).
VWG	Verwaltungsgrundsätze
VWG BsGa	Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung
VZ	Veranlagungszeitraum
WEG	Wohneigentümergeinschaften
WElektro-MobFördG	Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
WJ	Wirtschaftsjahr
XBRL	Extensible Business Reporting Language (Format für die Übertragung von Finanzinformationen)
z. B.	zum Beispiel
ZAG	Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Fachzeitschrift)
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Fachzeitschrift)
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZM	zusammenfassende Meldung
ZPO	Zivilprozessordnung
zzgl.	zuzüglich

# A Neue Steuergesetzgebung

A



# 1 Steuergesetze, die 2022 in Kraft getreten sind, aber schon im Jahr 2021 verabschiedet wurden

Zu den Steuergesetzen, die 2022 in Kraft traten, hatten wir in der 20. Auflage bereits umfänglich berichtet.

Beispielhaft sollen hier erwähnt werden:

- Änderungen der AO:
  - § 90 Abs. 2 S. 3 AO – Mitwirkungspflichten der Beteiligten
  - § 162 Abs. 4a AO – Schätzung von Besteuerungsgrundlagen
- Änderungen des EStG:
  - § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG – Transparente Gesellschaften
- Änderung des KStG:
  - § 1a KStG – Option zur KSt-Besteuerung mit Folgeänderungen u. a. im EStG
  - § 8 Abs. 1 S. 4 KStG – Ermittlung des Einkommens
  - § 8b Abs. 3 S. 6 KStG – Gewinnminderungen
  - § 34 Abs. 6e KStG – Anwendungsregelung zur Behandlung von organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen
- Änderung des AStG:
  - § 1 Abs. 3 sowie 3a bis 3c AStG – Fremdvergleichspreise
  - § 1a AStG – Preisanpassungsklausel
  - § 6 AStG – Reform der Wegzugsbesteuerung
  - §§ 7 ff. AStG – Änderungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung
- Änderung des UmwStG:
  - Aufhebung des § 1 Abs. 2 UmwStG

sowie

- Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG
- § 1 Abs. 3 S. 3 InvStG
- Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG)

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hier auf unsere Ausführungen in Kapitel A der 20. Auflage.



## 2 Steuergesetze, die 2022 verabschiedet wurden

### 2.1 Steuerentlastungsgesetz 2022

Das Steuerentlastungsgesetz 2022<sup>1</sup> wurde am 12.5.2022 vom Deutschen Bundestag und am 20.5.2022 vom Bundesrat verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte im BGBl am 27.5.2022.<sup>2</sup>

Ausgelöst durch den Ukraine-Krieg haben sich erhebliche Preiserhöhungen insb. im Energiebereich ergeben.

Die Koalitionsfraktionen sahen Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung, die sowohl durch direkte finanzielle Unterstützung als auch durch Steuervereinfachung realisiert wurde.

Das Gesetz ist zum 1.1.2022 (Art. 1 § 32a Abs. 1 EStG – Erhöhung des Grundfreibetrags), im Übrigen zum 28.5.2022 in Kraft getreten.

#### 2.1.1 Änderung des EStG

##### 2.1.1.1 § 32a Abs. 1 EStG – Erhöhung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag 2022 wurde bereits mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz v. 1.12.2020<sup>3</sup> von 9.744 € auf 9.984 € angehoben. Durch das nun verabschiedete Gesetz erfolgt eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags 2022 um die zum Zeitpunkt der Gesetzesvorlage geschätzte Inflationsrate 2022 von 3% auf 10.347 €.

Die weiteren Progressionsstufen:

- von 10.348 € bis 14.926 € (bisher 9.745 € bis 14.753 €)
- von 14.927 € bis 58.596 € (bisher 14.754 € bis 57.918 €)
- von 58.597 € bis 277.825 € (bisher 57.919 € bis 274.612 €)
- ab 277.826 € (bisher 274.613 €)

#### Praxishinweis

Der ESt-Tarif wurde für VZ ab 2023 durch das Inflationsausgleichsgesetz geändert. S. hierzu unter Kapitel [A.2.13.2.3](#).

1 BT-Drs. 20/1333 (Gesetzentwurf), BT-Drs. 20/1765 (Beschlussempfehlung und Bericht), Gesetz v. 23.5.2022, BGBl I 2022, S. 749.

2 BGBl I 2022, S. 749; *Bergan*, Das Steuerentlastungsgesetz 2022 im Überblick, DStR 2022, S. 1017.

3 Gesetz v. 1.12.2020, BGBl I 2020, S. 2616.

Der bisher im Jahr 2022 vorgenommene LSt-Abzug ist vom Arbeitgeber grds. zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist (§41c Abs.1 S.1 Nr.1 und S.2 EStG). Ändert der Arbeitgeber den LSt-Abzug nicht, kann der Arbeitnehmer beim Betriebsstätten-FA bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der LSt-Bescheinigung eine Änderung der LSt-Anmeldung und somit eine Erstattung der LSt beantragen (§41c Abs.3 EStG, R41c.1 Abs.5 S.3 LStR) oder die höheren Freibeträge bei der Veranlagung zur ESt geltend machen.

### 2.1.1.2 Folgeänderungen

Durch die Erhöhung des Grundfreibetrags in §32a Abs.1 EStG ergeben sich Folgeänderungen.

- Erhöhung des Betrags in §39b Abs.2 S.7 EStG von 11.480 € auf 11.793 €
- Erhöhung der Beträge in §46 Abs.2 Nr.3 und Nr.4 EStG von 12.550 € auf 13.150 € und von 23.900 € auf 24.950 €
- Erhöhung des Betrags in §50 Abs.2 S.2 Nr.4 Buchst.a EStG von 12.550 € auf 13.150 €.

### 2.1.1.3 §9 Abs.1 S.3 EStG – Erhöhung der Entfernungspauschale

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht<sup>4</sup> wurde die Entfernungspauschale (§9 Abs.1 S.3 Nr.4 EStG) zur Entlastung der Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel befristet vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 erhöht, um die, durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ergebende Erhöhung der Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, teilweise auszugleichen.

Die Erhöhung betrug 5 Cent für 2021 bis 2023 und 8 Cent für 2024 bis 2026.

Für die ersten 20 km verblieb es bei der Pauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 wird die zweite Stufe der Anhebung bereits auf 2022 vorgezogen, sodass diese nunmehr für den Zeitraum 2022 bis 2026 gilt.

Die Änderungen haben zum einen Auswirkungen auf Fernpendler für deren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Betrieb (§9 Abs.1 S.3 Nr.4 S.8 Buchst.b EStG bzw. §4 Abs.5 Nr.6 EStG), zum anderen aber auch für Steuerpflichtige, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliegt. Diese können nun für Heimfahrten die erhöhten Beträge ab dem 21. Entfernungskilometer in Anspruch nehmen (§9 Abs.1 S.3 Nr.5 S.9 EStG bzw. §4 Abs.5 Nr.6a EStG).

<sup>4</sup> BGBl I 2019, S. 2886.

Arbeitnehmer können ab dem Monat nach Inkrafttreten die Anpassung eines Freibetrags im LSt-Abzugsverfahren aufgrund der höheren Entfernungspauschale beantragen. Alternativ kann die höhere Entfernungspauschale im Rahmen der Veranlagung zur ESt geltend gemacht werden.

#### 2.1.1.4 § 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG – Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde zuletzt im Jahr 2011 auf 1.000€ angehoben. Mit dem StEntlG 2022 erfolgte eine Anhebung auf 1.200€ bereits ab dem VZ 2022.

Damit soll eine Vereinfachung für viele Arbeitnehmer erreicht werden, da diese ab 2022 den Werbungskostenabzug erst ab 1.201€ beantragen müssen. Darüber hinaus wird eine zeitnahe steuerliche Entlastung erreicht, da sich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag unmittelbar auf die Höhe der LSt auswirkt.

#### Praxishinweis

Zur erneuten Anhebung im Rahmen des JStG 2022 s. unter Kapitel [A.2.15.2.7](#).

Die Anhebung der Entfernungspauschale wird durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags allerdings (teilweise) wieder aufgehoben, da sich diese steuerlich nur insoweit auswirkt, als der Betrag von 200€ überschritten wird.

Die Erhöhung des Grundfreibetrags, der Entfernungspauschale und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wirken sich über § 101 EStG auch auf die Mobilitätsprämie aus. Dabei führen die Anhebungen der Entfernungspauschale und des Grundfreibetrags zu einer Erhöhung der Mobilitätsprämie, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu einer Verringerung der Mobilitätsprämie.

#### 2.1.1.5 §§ 112 bis 122 EStG

Durch das StEntlG 2022 wurde in das EStG ein neuer Abschnitt »XV. Energiepreispauschale« mit den §§ 112–122 EStG eingefügt.<sup>5</sup> Hierin wird die Energiepreispauschale (EPP) geregelt, die das Kernstück des StEntlG 2022 darstellt.<sup>6</sup>

5 BGBl I 2022, S. 749; *Endert*, Praxisfragen der Energiepreispauschale, DStR 2022, S. 1744; *Kanzler*, Zur Einkommensbesteuerung der Energiepreispauschale, FR 2022, S. 641.

6 *Foerster*, BMF veröffentlicht FAQs zur Energiepreispauschale, StuB 2022, S. 572; *Seifert*, Die neue Energiepreispauschale, nwb 2022, S. 2072.

### § 112 EStG – Veranlagungszeitraum und Höhe

Anspruchsberechtigte erhalten einmalig für den VZ 2022 eine EPP i. H. v. 300 €. Diese steht je dem Anspruchsberechtigten nur einmal zu, auch wenn neben Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit noch Gewinneinkünfte bezogen werden.

Die EPP ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert, wodurch Geringverdiener stärker von der Einmalzahlung profitieren. Die Gesetzesbegründung spricht von einer »sozial ausgewogene Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung«.

Da es sich nicht um Arbeitsentgelt i. S. v. § 14 SGBIV handelt, fällt keine Sozialversicherung an.

### § 113 EStG – Anspruchsberechtigung

Da der Gesetzgeber einen Ausgleich für die drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen erzielen wollte, haben nur aktiv tätige Erwerbspersonen Anspruch auf die EPP.

Anspruchsberechtigt sind somit Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG erzielen und unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFDG) und Jugendfreiwilligendienst (JFDG) gehören ebenfalls zu den Anspruchsberechtigten. Das gilt auch für Personen, die einen Arbeitgeberszuschuss (z. B. nach § 20 MuSchG) oder Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung (§ 40a Abs. 1 bis 3 EStG) beziehen.

Durch die Beschränkung der Anwendung auf § 19 Nr. 1 S. 1 Nr. 1 EStG sind Bezieher von Warte-, Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen vom Bezug ausgeschlossen.<sup>7</sup>

Damit erhalten Empfänger von Versorgungsbezügen (insb. Beamtenpensionäre) sowie Rentner, die keine begünstigten Einkünfte 2022 erzielen, keine EPP. Das gilt auch für Bezieher von ausschließlich sonstigen Einkünften (§ 22 EStG), die Abgeordneten im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und in den Parlamenten der Bundesländer.

#### Praxishinweis

Siehe aber Kapitel [A.2.11](#).

<sup>7</sup> Schmidt, Energiepreispauschale (EPP) – Wohl den Beziehern von Renten oder Pensionen, die eine aktive Beschäftigung oder Gewinneinkünfte haben, nwb 2022, S. 2022.

### § 114 EStG – Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf die EPP entsteht am 1.9.2022. Der Entstehungszeitpunkt hat keinen Bezug zu den Anspruchsvoraussetzungen. Einen Anspruch haben daher auch Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen des § 113 EStG zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr 2022 erfüllen.

### § 115 EStG – Festsetzung

Grds. wird die EPP mit der ESt-Veranlagung für den VZ 2022 festgesetzt, es sei denn, dass diese bereits gem. § 117 EStG vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde. Neben den persönlichen Anspruchsvoraussetzungen ist die Abgabe einer ESt-Erklärung für den VZ 2022 in diesen Fällen erforderlich.

Die EPP wird jedem anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen einmal gewährt, daher erfolgt bei Arbeitnehmern eine Festsetzung der EPP über den Steuerbescheid nur, wenn diese noch nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde. Ist nur ein Ehegatte für die EPP anspruchsberechtigt, wird diese auch bei Zusammenveranlagung nur einmal gewährt.

### § 116 EStG – Anrechnung auf die ESt

Die in der ESt-Veranlagung für den VZ 2022 festgesetzte EPP wird von der festgesetzten ESt abgezogen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, an die die EPP über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

Doppelberücksichtigungen der EPP im LSt-Abzugsverfahren und im Vorauszahlungsverfahren werden in der ESt-Veranlagung korrigiert.

Ist die festgesetzte EPP höher als die festgesetzte ESt, kommt es zu einer entsprechenden Erstattung an den Steuerpflichtigen.

Die festgesetzte EPP ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach § 233a Abs. 3 S. 1 AO zu berücksichtigen. Das bedeutet im Ergebnis, dass eine Nachzahlung, aber auch eine Rückzahlung, Auswirkung auf die Zinsbelastung haben kann.

### § 117 EStG – Auszahlung an Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber zahlt die EPP aus, wenn der Arbeitnehmer am 1.9.2022

- bei ihm in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis steht und
- in eine der Steuerklassen 1 bis 5 gehört oder
- nach § 40a Nr. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn bezieht (§ 117 Abs. 1 EStG).

Erfolgt die LSt-Pauschalierung nach § 40a Abs. 2 EStG, bei der der Arbeitgeber keine elektronischen LSt-Abzugsmerkmale abrufen muss, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vor der Auszahlung der EPP zur Missbrauchsvermeidung schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Die Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Macht der Arbeitnehmer falsche Angaben, um die EPP mehrfach zu erhalten, greifen die Straf- sowie die Bußgeldvorschriften der AO (§ 121 EStG).

Die EPP wird nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt, wenn dieser keine LSt-Anmeldung abgibt. Das sind insb. Fälle einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung (z. B. im Privathaushalt), bei denen die LSt nach § 40a EStG pauschal erhoben wird. Die Arbeitnehmer können in diesem Fall die EPP über die Abgabe einer ESt-Erklärung erhalten.

§ 117 Abs. 2 EStG regelt den Zeitpunkt und die Auszahlung der EPP sowie die »Refinanzierung« der Arbeitgeber aus dem LSt-Aufkommen.

Der Arbeitgeber hat die EPP im September 2022 an den Arbeitnehmer (§ 117 Abs. 1 S. 1 EStG) auszusahlen. Er zieht diese von der für August 2022 (alternativ für das dritte Quartal 2022 oder das Kalenderjahr 2022) abzuführenden LSt ab. In der LSt-Anmeldung, die i. d. R. bis zum 10.9.2022 abzugeben ist, muss der Betrag gesondert, d. h. unter einer zusätzlichen Kennzahl, ausgewiesen werden. Dadurch werden Finanzierungsprobleme beim Arbeitgeber vermieden, da der Arbeitgeber die EPP mit der Anmeldung für den Monat August 2022 von der LSt-Schuld in Abzug bringen kann und erst nach Erhalt im September auszahlen muss.

Härten bei »Quartals- bzw. Jahresanmeldern« werden durch § 117 Abs. 3 EStG vermieden. Als »Quartalsanmelder« hat der Arbeitgeber das Recht, die Auszahlung der EPP auf Oktober 2022 zu verschieben oder als »Jahresanmelder« ganz auf die Auszahlung der EPP zu verzichten. Wird keine Auszahlung vom Arbeitgeber vorgenommen, kann ein anspruchsberechtigter Arbeitnehmer die EPP dann mit der ESt-Veranlagung geltend machen (§ 115 Abs. 1 EStG).

In der elektronischen LSt-Bescheinigung ist die Auszahlung der EPP nach § 117 Abs. 4 EStG vom Arbeitgeber in der elektronischen LSt-Bescheinigung mit dem Großbuchstaben »E« zu kennzeichnen. Dadurch soll das FA mögliche Doppelzahlungen erkennen.

### **§ 118 EStG – EPP im ESt-Vorauszahlungsverfahren**

Bei Steuerpflichtigen, die ESt-Vorauszahlungen aufgrund von Einkünften aus §§ 13, 15 oder 18 EStG zu leisten haben, werden die für das III. Quartal 2022 (Fälligkeit am 10.9.2022) festgesetzten Vorauszahlungen um 300€ gekürzt. Beträgt die Steuerschuld weniger als 300€ wird der Vorauszahlungsbetrag auf 0€ herabgesetzt. Eine weitergehende Kürzung der Dezember-Vorauszahlung wird nicht vorgenommen, die Differenz wird dann mit der ESt-Veranlagung ausgezahlt.

Die Bundesländer konnten entscheiden, ob sie individuell geänderte Vorauszahlungsbescheide für das III. Quartal 2022 versenden, oder, zur Vermeidung von erheblichen Bürokratie- und Versandkosten, Allgemeinverfügungen nach § 118 Abs. 2 AO erlassen.

### § 119 EStG – Steuerpflicht

Bei Arbeitnehmern erhöht die EPP die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für den VZ 2022. Dies gilt auch dann, wenn weitere Einkünfte nach den §§ 13, 15 oder 18 EStG bezogen werden. Sie unterliegt als »sonstiger Bezug« auch dem LSt-Abzug, ist aber bei der Berechnung der Vorsorgepauschale nicht zu berücksichtigen, da für die EPP keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden.

In den Fällen der LSt-Pauschalierung nach § 40a EStG wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung der EPP verzichtet.

Anspruchsberechtigte, die nicht Arbeitnehmer sind, müssen die EPP als Einnahme aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG) versteuern. Sie stellt keine Betriebseinnahme dar und unterliegt somit auch nicht der GewSt.

Allerdings findet die Freigrenze des § 22 Nr. 3 S. 2 EStG keine Anwendung. Damit wird verhindert, dass eine Zusammenrechnung von negativen Einkünften mit der EPP deren Besteuerung verhindert.

Für die Besteuerung der EPP sind gesonderte Angaben in der ESt-Erklärung nicht erforderlich.

### §§ 120 bis 122 EStG – Weitere Regelungen

Nach § 120 EStG sind die Vorschriften der AO entsprechend anzuwenden, allerdings gilt die Billigkeitsregel des § 163 AO nicht. Auch die Straf- und Bußgeldvorschriften der AO gelten entsprechend (§ 121 EStG). Schließlich regelt § 122 EStG, dass die EPP bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

#### 2.1.1.6 § 66 Abs. 1 S. 2 und S. 3 EStG/§ 6 Abs. 3 BKGG Kinderbonus

Um Familien aufgrund der gestiegenen Energiepreise zu unterstützen, wurde das Kindergeld auch im Jahr 2022 um einen Kinderbonus von 100 € erhöht, ohne dass dieser Auswirkungen auf existenzsichernde Sozialleistungen hat.<sup>8</sup>

Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2022 besteht für jedes Kind, für das im Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Aber auch für Kinder, für die nicht im Juli, aber in einem anderen Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht, wird das Kindergeld erhöht.

Für den Einmalbetrag gelten grds. alle Vorschriften, die auch für das steuerliche Kindergeld maßgebend sind. Ein schriftlicher Änderungsbescheid muss nicht ergehen (§ 70 Abs. 2 S. 2 EStG).

<sup>8</sup> BZSt, Schreiben v. 27.5.2022, St II 2 – S 2474-PB/22/00001, betr. Familienleistungsausgleich; Kinderbonus 2022, BStBl I 2022, S. 894.

Der Kinderbonus wird im Rahmen der bei der ESt-Veranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung gem. § 31 S. 4 EStG zusammen mit dem Kindergeld berücksichtigt. Bei dieser sog. Günstigerprüfung wird kontrolliert, ob sich Kindergeld und Kinderbonus oder die Entlastung aus den Freibeträgen für Kinder günstiger auswirken.

Parallel zu den Änderungen in § 66 Abs. 1 S. 2 und S. 3 EStG werden die Regelungen für das Kindergeld in § 6 Abs. 3 BKGG geändert.

## 2.2 Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I)

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I wurde am 19.5.2022 vom Deutschen Bundestag und am 20.5.2022 vom Bundesrat verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte im BGBl am 27.5.2022.<sup>9</sup>

Als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine hat die EU verschiedene Sanktionspakete verabschiedet, die insb. Maßnahmen gegen einzelne Personen und Einrichtungen, wie das Einfrieren von Vermögenswerten oder Reisebeschränkungen, aber auch Beschränkungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Import- und Exportrestriktionen beinhalten.

Die EU-Verordnungen, die auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden sind, gelten in Deutschland unmittelbar. Damit deutsche Behörden die Ziele effektiv erreichen können, und um Regelungslücken zu schließen, wurde das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I verabschiedet.

Das Gesetz enthält insb. folgende Regelungen:

- Möglichkeit der Vermögensermittlung und der Sicherstellung von Vermögensgegenständen bis zur Aufklärung der Eigentumsverhältnisse
- Klarstellung der Zuständigkeit der Landesbehörden für die Anwendung und Durchsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen
- Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnisse beteiligter Behörden, z. B. Deutsche Bundesbank an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Klarstellung, dass auch Sende-, Übertragungs- oder Verbreitungsverbote unter Dienstleistungsverboten zu fassen sind
- Erweiterung der Auskunftspflicht nach dem Außenwirtschaftsgesetz auf Auslagerungsunternehmen
- Strafbewehrte Anzeigepflichten der sanktionierten Personen

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/1740 (Gesetzentwurf), BT-Drs. 20/1892 (Beschlussempfehlung und Bericht), Gesetz v. 23.5.2022, BGBl I 2022, S. 754.

- Erweiterung des Zugangs zum Transparenzregister sowie zu Kontoabfragen bei der BaFin auf Sanktionsbehörden (z. B. Zollkriminalamt, Bundesbank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA])
- Mitwirkung der FIU bei der Vermögensfeststellung, Ergänzung der Sofortmaßnahmen der FIU zur Untersagung von Transaktionen mit möglichem Sanktionsbezug sowie der operativen Analyse von Amts wegen
- Verankerung einer spezialgesetzlichen Befugnis der BaFin zur Anordnung sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung von Handelsverboten bei Sanktionsbezug.

### 2.3 Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz

Das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) wurde am 12.5.2022 vom Deutschen Bundestag und am 20.5.2022 vom Bundesrat verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte im BGBl am 27.5.2022.<sup>10</sup>

Das Gesetz trat zum 1.6.2022 in Kraft, ausgenommen davon waren Art. 7 und Art. 10 (28.5.2022), Art. 4 Nr. 1 Buchst. a (31.5.2022), Art. 2 Nr. 2 (1.10.2022) sowie Art. 5c (1.11.2022).

Das Gesetz sieht die Einführung eines Sofortzuschlages im SGB II, SGB XII, BVG und AsylbLG vor für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach den für Kinder geltenden Regelbedarfsstufen erhielten oder für die die Eltern Kinderzuschlag nach dem BKGG erhielten.

Darüber hinaus erhielten erwachsene Leistungsberechtigte des SGB II, des SGB XII, des AsylbLG und des BVG eine einmalige finanzielle Unterstützung i. H. v. 100€ je Person.

Schließlich wurde durch eine Anpassung des §68 SGB IX sichergestellt, dass die Erhöhung des Mindestlohns bei der Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts der Qualifikationsgruppe 4 berücksichtigt wird.

### 2.4 Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG

Das Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG) wurde am 19.5.2022

<sup>10</sup> BT-Drs. 20/1411 (Gesetzesentwurf), BT-Drs. 20/1768 (Beschlussempfehlung und Bericht), Gesetz v. 23.5.2022, BGBl I 2022, S. 760; Groth, Aktuelle Entwicklung im SGB II, NJW 2022, S. 2513.

vom Deutschen Bundestag und am 20.5.2022 vom Bundesrat verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte im BGBl am 31.5.2022.<sup>11</sup>

Das Gesetz trat am 1.6.2022 in Kraft.

Die aufgrund des Ukraine-Krieges erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise sind für viele Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft zu einer unvorhersehbaren Belastung geworden.

Zur kurzfristigen Abfederung der Belastung wurden die Energiesteuersätze für die im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe für drei Monate vom 1.6.2022 bis zum 31.8.2022 auf die Höhe der Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie reduziert. Die Maßnahme sollte eine Preis senkung und damit Entlastung für die Bürger sowie die Wirtschaft ermöglichen.

## 2.5 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Das Vierte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) wurde am 19.6.2022 vom Deutschen Bundestag und am 10.6.2022 vom Bundesrat verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte im BGBl am 22.6.2022.<sup>12</sup>

Das Gesetz trat am 23.6.2022 in Kraft.

Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie sollen durch das Gesetz Unternehmen gezielt unterstützt werden.<sup>13</sup> Dabei helfen sollen die Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung<sup>14</sup>, die Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen. Die Leistungen der Pflegekräfte sollen durch einen steuerfreien Corona-Bonus finanziell honoriert werden. Daneben wurde die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen noch einmal verlängert.

11 BT-Drs. 20/1741 (Gesetzentwurf), BT-Drs. 20/1883 (Beschlussempfehlung und Bericht), Gesetz v. 24.5.2022, BGBl I 2022, S. 810; *Wünnemann*, Fokus Energiesteuern: Von der Nische zum Top-Thema, DStR 2022, S. 1177; *Rapp/Engelhardt*, Zur Eignung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Energieerzeugnissen als akute Entlastungsmaßnahme, DStR 2022, S. 967.

12 BT-Drs. 20/1111 (Gesetzentwurf), BT-Drs. 20/1906 (Beschlussempfehlung und Bericht), Gesetz v. 19.6.2022, BGBl I 2022, S. 911.

13 *Bolik/Nonnenmacher*, Steuerliches Corona-Quartett vollendet, StuB 2022, S. 481; *Hörster*, Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, nwb 2022, S. 1832; *Bergan*, Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz im Überblick, DStR 2022, S. 1233.

14 *Patek*, Ökonomische Analyse der Änderungen zum Verlustrücktrag nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz, BB 2022, S. 2668.

## 2.5.1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

### 2.5.1.1 § 3 Nr. 11b EStG – Pflegebonus

Pflegekräften soll eine Prämie als finanzielle Anerkennung gewährt werden (Pflegebonus). Die Auszahlung sollte dabei durch den Arbeitgeber erfolgen, und die Kosten sollten durch den Bund bzw. die Länder erstattet werden. Dieser Bonus wird bis zu 4.500 € steuerfrei gestellt. Die Höhe des Betrags ist so gewählt, dass insb. Leistungen nach dem Pflegebonusgesetz und zusätzlich Leistungen aufgrund des Tarifvertrags der Länder über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29.11.2021 in voller Höhe begünstigt sind. Zeitlich begrenzt ist die Zahlung auf die Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022.

Begünstigt sind insb. Beschäftigte von Krankenhäusern, ambulanten Pflegediensten, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Rettungsdiensten.

Das gilt auch für Personal, das im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt wird.

§52 Abs. 4 S. 3 EStG regelt die erstmalige Anwendung bereits für den VZ 2021.

### 2.5.1.2 § 3 Nr. 28a EStG – Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

§ 3 Nr. 28a EStG sah bisher eine begrenzte und bis zum 31.12.2021 befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld vor.

Die Befristung wurde um weitere sechs Monate verlängert und gilt nun für Zuschüsse, die für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die nach dem 29.1.2020 beginnen und vor dem 1.7.2022 enden.

Die Änderung ist erstmals für den VZ 2022 anzuwenden und beinhaltet somit einer Rückwirkung. Daher hat der Arbeitgeber den LSt-Abzug, zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.

### 2.5.1.3 § 3a Abs. 3 S. 2 Nr. 12 EStG – Sanierungserträge

Als Folgeänderung durch die Anpassungen des Verlustrücktrags nach § 10d Nr. 1 EStG wurde auch § 3a Abs. 3 S. 2 Nr. 12 EStG geändert. Diese ist erstmals für den VZ 2022 anzuwenden.

#### 2.5.1.4 § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG – Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bisher waren unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Monaten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzuzinsen.<sup>15</sup>

Aufgrund der Niedrigzinsphase und als Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Steuervereinfachung werden die Regelungen zur Abzinsung von Verbindlichkeiten aufgehoben.

Auf formlosen Antrag kann die Abzinsungspflicht bereits in vor dem 1.12.2023 endenden Wirtschaftsjahren vorzeitig entfallen, soweit die betroffenen Veranlagungen nicht bestandskräftig sind (§ 52 Abs. 12 S. 2 und S. 3 EStG).

Der Antrag auf vorzeitige Anwendung der Neuregelung kann nur einheitlich für alle vor dem 1.1.2023 endende Wirtschaftsjahre gestellt werden und ist nicht formgebunden. Das Wahlrecht gilt durch die entsprechenden Ansätze in den steuerlichen Gewinnermittlungen als ausgeübt.

Betroffene Verpflichtungen sind nach Wegfall der Abzinsungspflicht grds. mit dem Nennwert, bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wahlweise mit dem Teilwert, anzusetzen. Soweit eine Verbindlichkeit bereits in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr passiviert wurde, ergibt sich eine Gewinnminderung i. H. d. bisherigen Abzinsungsvolumens.

#### 2.5.1.5 § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 1 EStG – Abzinsung von Rückstellungen

Das Abzinsungsgebot bei Rückstellungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG bleibt unverändert bestehen.

Soweit bisher auf die entfallenen Regelungen zu den Verbindlichkeiten verwiesen wurde, musste die Vorschrift angepasst werden.

#### 2.5.1.6 § 7 Abs. 2 S. 1 EStG – Degressive Abschreibung

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführt. Sie war zunächst auf in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begrenzt.

<sup>15</sup> Riepolt, Wegfall der Abzinsungspflicht für Verbindlichkeiten nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz, BBK 2022, S. 841.

Diese Regelung wurde nun verlängert und gilt auch für die im Jahr 2022 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7 g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Die Regelung ist für den VZ 2022 anzuwenden.

### 2.5.1.7 § 10d Abs. 1 EStG – Verlustrücktrag

Mit der Änderung wurde der Verlustrücktrag ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 von einem auf zwei Jahre erweitert, sowie die erhöhten Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag von 10 Mio. € bzw. auf 20 Mio. € auch für die VZ 2022 und 2023 beibehalten.<sup>16</sup>

Der Verlustrücktrag in das zweite Jahr erfolgt, wenn der Ausgleich der negativen Einkünfte im ersten vorangegangenen VZ nicht oder nur teilweise möglich ist.

Eine fehlende Veranlagung für den unmittelbar vorangegangenen oder den zweiten dem VZ vorangegangenen VZ führt grds. nicht zu einer Schonung des Verlustabzugspotenzials. Liegt für einen VZ keine Veranlagung vor, kann der in diesem VZ berücksichtigungsfähige Verlustabzug nicht in einem anderen VZ geltend gemacht werden.

Für den VZ der Verlustentstehung erfolgt allerdings keine Minderung des auf den Schluss des vorangegangenen VZ festgestellten verbleibenden Verlustvortrags, wenn auf den Verlustrücktrag verzichtet wird (R 10d Nr. 4 EStR).

Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gem. § 10d Abs. 1 EStG gelten gleichermaßen für die KSt.

Allerdings hat der Umfang des Verlustrücktrags eine Einschränkung erfahren.

Auf die Anwendung des Verlustrücktrags kann ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 auf Antrag nicht mehr teilweise verzichtet werden. Der Steuerpflichtige kann sich nur noch insgesamt gegen die Anwendung des Verlustrücktrags entscheiden. Begründet wird dies mit der Vermeidung eines übermäßigen Anstiegs des Verwaltungsaufwands und der Vereinfachung des Steuerrechts.

16 Drittes Corona-Steuerhilfegesetz v. 17.3.2021. BGBl I 2021, S. 330; *Riepolt*, Ökonomische Analyse der Änderungen zum Verlustrücktrag nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz, BB 2022, S. 2668.

Der betragsmäßig erweiterte Verlustrücktrag ist für die VZ 2022 und 2023 anzuwenden. Ab 2024 werden die Betragsgrenzen auf den alten Rechtsstand (vor 2020) von 10 Mio. € auf 1 Mio. € bzw. von 20 Mio. € auf 2 Mio. € zurückgeführt.

Siehe dazu auch § 52 Abs. 18b EStG.

### 2.5.1.8 § 41a Abs. 4 S. 2 EStG – Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die erneute Änderung der Vorschrift dient der Umsetzung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission v. 22.6.2021.

An die Stelle der Eintragung in einem inländischen Seeschiffsregister tritt nun die Eintragung in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates, auf den das Abkommen über den EWR anwendbar ist.

Nach § 52 Abs. 40a S. 3 und S. 4 EStG gilt die Vorschrift für eine Dauer von 72 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen ab dem 1.6.2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die ab dem 1.6.2021 zufließen.

### 2.5.1.9 § 52 Abs. 6 S. 15 EStG – Homeoffice-Pauschale

Die mit dem Jahressteuergesetz 2020<sup>17</sup> eingeführte Homeoffice-Pauschale war bis zum 31.12.2021 befristet. Diese wurde um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.

#### Praxishinweis

Durch das JStG 2022 wurde eine dauerhafte Regelung geschaffen, die ab 2023 gilt. Siehe dazu unter Kapitel [A.2.15.2.3.2](#).

### 2.5.1.10 § 52 Abs. 14 S. 4 bis S. 6 EStG – Reinvestitionsfristen des § 6b EStG

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG wurden um ein weiteres Jahr verlängert.

Für eine Reinvestitionsrücklage, die vor dem 1.1.2023 aufzulösen gewesen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2024 endenden Wirtschaftsjahrs.

<sup>17</sup> Jahressteuergesetz 2020 v. 21.12.2020, BGBl I 2020, S. 3096.

Neben der Erhaltung der Liquidität während der COVID-19-Pandemie trägt die Maßnahme auch dem Umstand Rechnung, dass aufgrund von Lieferengpässen die Fertigstellung von Reinvestitionsgütern nicht fristgerecht erfolgen kann.

#### 2.5.1.11 § 52 Abs. 16 S. 3 bis S. 5 EStG – Investitionsabzugsbeträge gem. § 7 g EStG

Infolge der Corona-Pandemie wurden die Fristen für in den Jahren 2017 und 2018 gebildete Investitionsabzugsbeträge bereits mehrfach verlängert.

Nun wird die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren (verlängerte) Investitionsfristen im Jahr 2022 auslaufen, um ein weiteres Jahr verlängert. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Investitionen im Jahr 2023 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) nachzuholen.

#### 2.5.1.12 § 52 Abs. 35d EStG – Fristen für die Festsetzung von Vorauszahlungen

Als Folgeänderung zur Verlängerung der Erklärungsfristen u. a. des § 149 AO werden die Fristen des § 37 Abs. 3 S. 3 EStG verlängert. Danach kann das FA bis zum Ablauf des auf den VZ folgenden 15. Kalendermonats (23. Monat bei überwiegend LuF-Einkünfte) die Vorauszahlungen an die ESt anpassen. Durch das Gesetz wurden für den VZ 2020 die Fristen erneut und für die VZ 2021 bis 2024 erstmals verlängert. Die Steuerpflichtigen haben dadurch auf Antrag weiterhin die Möglichkeit, frühzeitig Steuerzahlungen zu leisten und Nachzahlungszinsen zu vermeiden, für die Finanzverwaltung ergeben sich Verfahrenserleichterungen.

Nach § 52 Abs. 35d EStG ergeben sich folgende Fristen:

Veranlagungszeitraum	Angepasste Frist	bei überwiegend LuF-Einkünfte
2020	30.9.2022	31.5.2023
2021	30.9.2023	31.5.2024
2022	31.8.2024	30.4.2025
2023	30.6.2025	28.2.2026
2024	31.5.2026	31.1.2027

Nach § 31 Abs. 1 KStG gilt die Regelung ebenfalls für die KSt.

## 2.5.2 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Die Änderung des § 36 Abs. 5b GewStG regelt die Fristläufe bei nachträglichen Vorauszahlungen im GewSt-Recht analog jenen des ESt- und KSt-Rechts.

## 2.5.3 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Die Steuerpflichtigen und die Angehörigen der steuerberatenden Berufe sind durch die andauernde Corona-Pandemie, die Auswirkungen der Ukraine-Krise und die Zusatzarbeiten im Zusammenhang mit der Grundsteuer-Reform stark belastet.

Daher wurden die Abgabefristen für die Steuererklärungen neu geregelt und, zeitlich beschränkt, erheblich verlängert (Art. 97 § 36 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur AO bzw. EGAO).

Nunmehr gelten folgende Abgabefristen:

VZ	Fristende ohne Steuerberater		Fristende mit Steuerberater	
	Regelfall	LuF (abw. WJ)	Regelfall	LuF (abw. WJ)
2021	31.10.2022	30.04.2023	31.08.2023	31.01.2024
2022	30.09.2023	31.03.2024	31.07.2024	31.12.2024
2023	31.08.2024	28.02.2025	31.05.2025	31.10.2025
2024	31.07.2025	31.01.2026	30.04.2026	30.09.2026
2025	31.07.2026	31.01.2027	28.02.2027	31.07.2027

### Praxishinweis

Verschiebungen der Fristen nach § 108 Abs. 3 AO, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag/Sonntag oder Feiertag fällt, wurden nicht berücksichtigt.

Die Zeitpunkte, bis zu denen die ESt-Erklärung spätestens abzugeben ist, entsprechen den Terminen, ab denen bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag gem. § 152 Abs. 2 AO zwingend festzusetzen ist.

Ebenfalls verlängert wurden die zinsfreien Karenzzeiten gem. § 233a Abs. 2 S. 1 und S. 2 AO.

Der allgemeine Zinslauf beginnt für den

- Besteuerungszeitraum 2020 am 1.10.2022,
- Besteuerungszeitraum 2021 am 1.10.2023,

- Besteuerungszeitraum 2022 am 1.09.2024,
- Besteuerungszeitraum 2023 am 1.07.2025 und für den
- Besteuerungszeitraum 2024 am 1.06.2026.

#### 2.5.4 Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

§1 Abs.1 Nr.1 Nr.10 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung nahm bereits Sonderzuwendungen von der Einkommensberücksichtigung im SGB II aus, die nach §3 Nr.11a EStG steuerfrei sind. Dies gilt nun auch für finanzielle Anerkennungen, die nach §3 Nr.11b EStG steuerfrei sind.

#### 2.5.5 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Die Änderung des KAGB dient der Umsetzung der RL (EU) 2021/2261 – Informationsblätter für Kleinanleger.

### 2.6 Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Zinsanpassungsgesetz)

Das Zweite Gesetz zur Änderung der AO und des EGAO (Zinsanpassungsgesetz) wurde am 23.6.2022 vom Deutschen Bundestag und am 8.7.2022 vom Bundesrat verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte im BGBl am 21.7.2022. Das Gesetz trat am 22.7.2022 in Kraft.<sup>18</sup>

Das BVerfG hatte mit Beschluss vom 8.7.2021<sup>19</sup> die Vollverzinsung nach §233a AO zwar dem Grunde nach als verfassungsgemäß bestätigt, gleichzeitig aber ausgeführt, dass der Gesetzgeber den Zinssatz nach §238 Abs.1 S.1 AO von 0,5% seit 2014 hätte anpassen müssen.

Dieser Zinssatz durfte für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 weiterhin angewandt werden. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 waren die Regelungen in den §§233a und 238 Abs.1 AO nicht mehr anzuwenden.

18 BT-Drs. 20/1633 (Gesetzentwurf), BT-Drs. 20/2387 (Beschlussempfehlung und Bericht), Gesetz v. 12.07.2022, BGBl I 2022, S. 1142; *Braun*, Neuer Zinssatz der Vollverzinsung, nwb 2022, S. 2112; *Braun*, Rückwirkende Anpassung des Zinssatzes der Vollverzinsung ab 2019, nwb 2022, S. 586; BMF, Schreiben v. 22.7.2022, IVA 3 – S0338/22/10004:007, BStBl I 2022, S. 1217; BMF, Schreiben v. 3.11.2022, IV A 3 – S 0460-a/19/10012:002, BStBl I 2022, S. 1462; *Seer*, Neuregelung der Vollverzinsung – kritische Reflexion des 2. AOÄndG, DB 2022, S. 1795.

19 BVerfG, Beschluss v. 8.7.2021, BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, BFH/NV 2021, S. 1455, BGBl I 2021, S. 4303.

Der Gesetzgeber musste bis Ende Juli 2022 für alle offenen Fälle eine rückwirkende verfassungsgemäße Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 treffen.

Dieses erfolgte durch das Zinsanpassungsgesetz.

Darüber hinaus wurden einzelne Regelungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen an unionsrechtliche Vorgaben angepasst.

## 2.6.1 Änderung der Abgabenordnung

### 2.6.1.1 § 138e Abs. 3 S. 6 und S. 8 AO – Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Nach Art. 3 Nr. 23 der RL 2011/16/EU (Amtshilferichtlinie) gilt bei mittelbaren Beteiligungen die Besonderheit, dass eine Person als Halterin von 100 % der Stimmrechte gilt, wenn sie Stimmrechtsbeteiligungen von mehr als 50 % hält. Diese Bestimmung fehlte bisher in § 138e Abs. 3 AO.

### 2.6.1.2 § 138h Abs. 2 S. 1 AO – Mitteilungen bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Nach Art. 8ab Nr. 2 der Amtshilferichtlinie haben Intermediäre bei marktfähigen Gestaltungen eine Aktualisierung zu den meldepflichtigen Informationen zu übermitteln. Hierzu gehören auch Angaben nach § 138f Abs. 3 Nr. 3 AO zu verbundenen Unternehmen. In § 138h Abs. 2 S. 1 AO wurde eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.<sup>20</sup>

### 2.6.1.3 § 233 S. 1 AO – Grundsatz der Verzinsung

Nach der EuGH-Rspr. sind Mitgliedstaaten zur Verzinsung von Steuererstattungen verpflichtet, wenn einer Steuerfestsetzung bspw. ein unionsrechtswidriges nationales Steuergesetz zugrunde lag und die Steuer deshalb zu erstatten war oder wenn die überlange Bearbeitungsdauer eines Antrags auf USt-Erstattung gegen das Neutralitätsgebot verstieß.

Die Neuregelung stellt klar, dass auch in derartigen Fällen grds. die Bestimmungen der AO über die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis gelten.

<sup>20</sup> BMF, Schreiben v. 26.7.2022, IV A 3 – S0304/19/10006:012, BStBl I 2022, S. 1224.

Sie gilt in allen Fällen, in denen nach dem Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes Zinsen festgesetzt werden (Art. 97 § 15 Abs. 13 EGAO).

#### **2.6.1.4 § 233a Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 AO – Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen**

Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG sind bei der Berechnung der 15- bzw. 23-monatigen Karenzzeit nicht zu berücksichtigen.

Die Neuregelung gilt in allen Fällen, in denen nach dem Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes Zinsen festgesetzt werden (Art. 97 § 15 Abs. 13 EGAO).

#### **2.6.1.5 § 233a Abs. 3 S. 4 AO – Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen**

Nach dem Anwendungserlass zu § 233a AO gilt bei der Zuordnung zu verzinsender Steuerzahlungen seit jeher das »last in – first out«-Prinzip. Diese langjährige Praxis wurde nun in § 233a Abs. 3 S. 4 AO als Reaktion auf den BFH-Beschluss v. 8.10.2019<sup>21</sup> ausdrücklich gesetzlich verankert.

Die Neuregelung gilt in allen Fällen, in denen nach dem Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes Zinsen festgesetzt werden (Art. 97 § 15 Abs. 13 EGAO).

#### **2.6.1.6 § 233a Abs. 5 S. 4 AO – Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen**

Die Änderung regelt die Berechnung von Erstattungszinsen in Änderungsfällen analog zu § 233a Abs. 3 S. 4 AO.

Sie gilt in allen Fällen, in denen nach dem Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes Zinsen festgesetzt werden (Art. 97 § 15 Abs. 13 EGAO).

<sup>21</sup> BFH, Beschluss v. 8.10.2019, V R 15/18, BFH/NV 2020, S. 40; Mann, Zinsberechnung bei Bauträgerfällen nach § 13b UStG, USt direkt digital 2020 Nr. 9, S. 2.